

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Renner Kunststofftechnik GmbH & Co. KG

I. Allgemeine Bestimmungen

Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im folgenden: Lieferungen) sind vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Schriftverkehr (Briefe, Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw.) erfolgt von Seiten des Lieferers ausschließlich in Deutsch.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.

Angebote und Preislisten gelten freibleibend. Kaufverträge mit dem Lieferer kommen erst zustande, wenn Bestellungen von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt oder ausgeführt worden sind. Das gleiche gilt für Abänderungen von Kaufverträgen oder der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Auftragsbestätigungen sind vom Käufer sofort nach Erhalt sorgfältig zu prüfen. Alle Angaben für die Auftragsbestätigung sind für die Auftragsabwicklung verbindlich, soweit nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt schriftlich widersprochen wird. Der Lieferer übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die bestellte oder dem Käufer vorgeschlagene Ware für seinen Verwendungszweck geeignet ist. Nachträgliche Auftragsänderungen werden gegen die Rechnung der bis dahin entstandenen Kosten durchgeführt und berechtigen den Lieferer zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit.

Erhält der Lieferer nachträglich Informationen, die erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers wecken, ist er berechtigt, die Ausführung des Auftrages abzulehnen oder Sicherheiten bzw. Lieferung gegen Vorkasse zu verlangen.

Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht und somit vom Zyklus vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster. Der Lieferer ist bei neuen Aufträgen (=Anschlussaufträge) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

III. Lieferung, Lieferzeit und Abnahmepflicht

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen geltend zu machen.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Mehrwegverpackungen, z.B. Europaletten. Der Besteller ist verpflichtet für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Rechnung zu sorgen.

Angegebene Liefertermine werden vom Lieferer eingehalten, gelten jedoch nur als annähernd. Mündliche Zusagen sind erst verbindlich, wenn eine schriftliche Bestätigung eines Liefertermins erfolgt ist. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird der Kaufgegenstand auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Bei unverschuldeter Lieferverzögerung – auch der Zulieferanten – insbesondere bei höherer Gewalt, Betriebsstörung, Streiks, Ausspernung, Mangel an Rohmaterial, Aufruhr, Epidemie und behördliche Maßnahmen jeder Art ist der Lieferer berechtigt, entweder vom Vertrag – auch teilweise – zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Verzögerung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Käufer kann die Erklärung darüber verlangen, ob der Lieferer vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Lieferer nicht oder nicht fristgemäß, so kann der Käufer zurücktreten. Schadensersatzansprüche können aus solchen Lieferverzögerung nicht hergeleitet werden.

Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt, die als selbständige Geschäfte gelten. Je nach Arte der Fabrikate sind bei der Lieferung Abweichungen von Gewicht, Stückzahl oder Abmessung von 5 bis 10 % gestattet und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch einzelner Teillieferungen.

Gerät der Lieferer in Verzug, kann der Käufer - sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch statt der Leistung, die über die vorgenannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung ausgeschlossen. Das gilt nur dann nicht, wenn den Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist.

Versandbereitschaft gilt als Lieferfrist eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden der Lieferers verzögert oder unmöglich ist. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers von mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

Erfüllt der Besteller seine Abnahmevereinbarung nicht, so ist der Lieferer, unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.

IV. Zahlung

Die Zahlungen haben ausschließlich in Euro (€) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, unabhängig von der Laufzeit der Sendung, zu erfolgen. Die Rechnungsbeträge sind porto- und spesenfrei, auf eines unserer auf den Rechnungen aufgeführten Konten zu zahlen. Die Zahlung muss bis zu den Fälligkeitstagen beim Lieferer eingegangen sein. Für Zahlungen innerhalb von 10 Tagen (Zahlungseingang) nach Rechnungsdatum wird 2 % Skonto vorbehaltlich anderer Zahlungskonditionen im Angebot/Auftragsbestätigung, die Vorrang haben, gewährt. Ein vereinbartes Skonto wird unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Soweit kein Verbraucher nach § 13 BGB beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8% p.a. über Basiszinssatz. Schecks gelten erst dann als Zahlung, wenn sie am Tage der Fälligkeit durch den Käufer eingelöst worden sind. Zahlungen an Drittpersonen gelten als nicht geleistet.

Wechsel werden nur vorbehaltlich der sofortigen Diskontierbarkeit und nach vorheriger Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Alle hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Zahlung gilt erst bei Einlösung des Wechsels am Verfalltag als erfolgt. Eigentumsvorbehaltsrechte bleiben bis zur endgültigen Wechselseinlösung bestehen. Werden Wechsel von der Bank des Lieferers nicht angenommen, kann sofortige Barzahlung verlangt werden.

Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Zinsen/Diskontspesen verrechnet, danach in der Reihenfolge der Fälligkeit (§ 367 BGB). Anders lautende Anweisungen des Käufers sind nicht bindend.

Teillieferungen (insbesondere Abrufaufträge) können gesondert in Rechnung gestellt werden. Soweit einvernehmlich der Auftragsumfang nachträglich reduziert oder die Auslieferung zurückgestellt wird, erfolgt die Berechnung bereits fertiggestellter Ware mit Eintritt des ursprünglichen Liefertermins.

V. Gefahrübergang

Die Ware reist auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

Wird der Versand, die Zustellung oder die Übernahme der Ware aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert oder gerät der Käufer aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr ab diesem Zeitpunkt auf den Käufer über.

VI. Sachmängel

Der Verarbeitung von Kunststoffen ist wesensimmanent, dass selbst bei identischer Rezeptur und Herstellungsmethode in identischen Herstellungsbedingungen das Endprodukt Abweichungen in Farbe und Produkteigenschaften aufweisen kann. Auch bei zugekauften Waren (z.B. Stoffdesigns, Borten, sonstige Ausstattungsmerkmale) können Abweichungen von den vorgestellten Mustern auftreten. Sofern der Lieferer keinen Einfluss auf Abweichungen hat und diese das Wesensmerkmal des Artikels nicht erheblich beeinträchtigen sind diese vom Käufer hinzunehmen. Eine dem Käufer zumutbare Abweichung von vorgestellten Mustern, Vorserienprodukten und sonstigen Referenzprodukten führt daher nicht zur Mangelhaftigkeit des Produktes. Dem Käufer stehen in einem solchen Fall keine Ansprüche aus einer Haftung für Sachmängel zu. Ein Sachmangel liegt in solchen Fällen nur vor, wenn die Abweichungen von den vereinbarten Produkteigenschaften mehr als nur geringfügig sind.

Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach Wareneingang und erforderlicher Prüfung der Ware am Bestimmungsort, schriftlich erhoben werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Das gilt nur dann nicht, wenn das Gesetz längere Fristen vorschreibt (Rückgriffsanspruch; Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Lieferers sowie arglistiges Verschweigen eines Mangels). Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Anspruch auf Neulieferung hat der Käufer nur bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung. Stattdessen kann er auch Rückgängigmachen des Vertrages verlangen.

Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für jede Art von Folgeschäden.

Das gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird (Produkthaftungsgesetz; Fälle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit; Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten). Eventuelle Schadensersatzansprüche für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Auch solche Ansprüche verjähren nach 12 Monaten, ausgenommen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die vom Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie herausgegebenen Richtlinien für Toleranzen, mindestens jedoch bis 5 %. Geringfügige Abweichungen bei Gewicht/Farbe berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Renner Kunststofftechnik GmbH & Co. KG

VII. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Gegenstände und Zubehörteile bleiben bis zur vollständigen Zahlung und bis zur Begleichung eines sich für den Lieferer aus einem etwaigen Kontokorrentkonto ergebenden Guthabens deren uneingeschränktes Eigentum, d. h. der Eigentumsvorbehalt des Lieferers erstreckt sich auf sämtliche – auch künftige – Forderungen aus der Geschäftsverbindung und umfasst somit auch die gesamte, noch auf Lager liegende Ware (nebst Zubehörteilen), die vom Käufer von dem Lieferer gekauft und bereits bezahlt wurde.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Bei Eingriffen in das Eigentum, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen, ist der Lieferer unverzüglich, unter Übersendung der Unterlagen (Pfändungsprotokoll), zu verständigen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Pfändenden Kenntnis vom Eigentumsrecht des Lieferers zu geben. Eine evtl. notwendige Interventionsklage des Lieferers geht, hinsichtlich der Kosten, zu Lasten des Käufers.

Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung der Kaufgegenstände oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an den Lieferer zur Sicherung ab. Etwa eingehende Zahlungen sind unverzüglich an den Lieferer abzuliefern. Verkauft der Kunde gegen bar oder erhält er sonst Zahlungen eines Abnehmers, so handelt er bei Empfang des Kaufpreises als Bevollmächtigter des Lieferers in Höhe der diesem zustehenden Gesamtforderung. Dieser Betrag ist unverzüglich weiterzuleiten und bis dahin, getrennt von den eigenen Geschäftsgeldern, zu verwahren. Die Kosten für ein Inkasso gehen zu Lasten des Käufers.

Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Käufers, Einleitung von Vergleichs-, Insolvenz- oder Konkursverfahren oder sonstiger Gefährdung der Forderungen erlischt die dem Käufer erteilte Einziehungsermächtigung bezüglich der abgetretenen Forderungen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Vorbehaltsware für jeden Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige Weise als Eigentum des Lieferers kenntlich zu machen. Er hat dem Lieferer über noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie bearbeitet ist, eine detaillierte Aufstellung zuzusenden. Bevollmächtigte des Lieferers sind in diesem Fall jederzeit berechtigt, beim Käufer entsprechende Feststellungen zur Wahrung seiner Rechte vorzunehmen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu erhalten. In den vorgenannten Fällen ist die Vorbehaltsware fracht- und spesenfrei auf Verlangen des Lieferers herauszugeben, wobei der auf Grund einer hiermit unwiderruflich erteilten Einwilligung des Käufers zur Wegnahme befugt und berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, nach Wahl die Ware im Wege der Versteigerung oder freihändig zu verkaufen und den Erlös auf den Nettopreis zu verrechnen.

Ein Eigentumserwerb des Käufers gemäß § 950 BGB (Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache) ist ausgeschlossen. Eine Be- oder Verarbeitung erfolgt ausschließlich für den Lieferer. Diese verarbeitete Ware dient in voller Höhe zur Sicherung der vorgenannten Forderungen. Soweit Ware anderer Zulieferer mit verarbeitet wird, bei der ebenfalls die Rechtsfolgen des § 950 BGB ausgeschlossen sind, wird der Lieferer zumindest Miteigentümer an der neuen Sache, bis auf den Anteil, der quotenmäßig den Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht, den der Zulieferer in Rechnung gestellt hat.

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer aufgrund des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Hierzu hat der Käufer eine vollständige Aufstellung sämtlicher in seinem Lager noch befindlicher Gegenstände zu übermitteln. Die Freigabe wird erst wirksam, wenn der Lieferer nach seinem Ermessen Art und Umfang der freigegebenen Gegenstände mitgeteilt hat.

Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Herausgabeverlangen stellen einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

VIII. Langfristige Verträge/Abrufverträge

Unbefristete Verträge (z. B. Rahmenverträge) sind ohne gesonderte Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten kündbar.

Tritt bei Langfristverträgen (Laufzeit von mehr als 12 Monaten) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Preisanpassung unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

Nimmt der Käufer weniger als die für eine Lieferperiode festgelegte Zielmenge ab, ist der Lieferer berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt der Käufer wesentlich mehr als die Zielmenge ab, kann er eine Anpassung des Stückpreises verlangen, soweit er den Mehrbedarf rechtzeitig vor Disponierung der Rohmaterialien und Produktion der Ware angekündigt hat. Wesentliche Änderungen liegen erst vor, wenn die Abweichung mehr als 25 % beträgt.

Soweit bei Abrufaufträgen keine festen Fristen vereinbart sind, müssen verbindliche Mengen vom Käufer mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin mitgeteilt werden. Soweit der Käufer trotz der Terminvereinbarung verspätet abrufft oder Termine nachträglich ändert, gehen Mehrkosten zu seinen Lasten.

Soweit Bestellungen ohne Einzelfristen auf Abruf erfolgen, kann der Lieferer nach Ablauf des Jahresendes, frühestens jedoch nach 3 Monaten, die Abnahme und Bezahlung der Gesamtmenge verlangen.

IX. Urheberrecht/Eigentum

Für Formen und Designs, die nach vom Lieferer entwickelten Entwürfen, Zeichnungen oder Werkzeugen hergestellt werden, beansprucht dieser das Urheberrecht. Eine Nachahmung bzw. Ausführung durch Dritte ist über den erteilten Auftragsumfang hinaus nur mit Genehmigung des Lieferers gestattet.

Für die etwaige Verletzung fremder Schutzrechte haftet der Käufer, wenn die Herstellung und Lieferung von Gegenständen nach seinen Angaben vom Lieferer vorgenommen wurde. Dieser ist nicht zu entsprechenden Recherchen verpflichtet.

Fertigungsmittel, z. B. Zeichnungen, Werkzeuge, Schablonen und sonstige Vorrichtungen verbleiben im Eigentum des Lieferers. Unabhängig davon, ob anteilige Kosten hierfür in der Rechnung ausgewiesen sind, erwirbt der Käufer Eigentum nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Herstellkosten für Muster- und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Das gilt auch für Fertigungsmittel, die in Folge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Lieferer Eigentümer der für den Besteller durch den Lieferer selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Der Lieferer ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind.

Der Lieferer hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und nur auf Verlangen der Käufer auf dessen Kosten zu versichern.

Die Fertigungsmittel werden vom Lieferer unentgeltlich 3 Jahre nach der letzten Lieferung verwahrt. Danach kann der Lieferer den Käufer auffordern, sich spätestens innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Die Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.

Kundenspezifische Fertigungsmittel dürfen über den Auftragszweck hinaus vom Lieferer für Lieferungen an Dritte nur mit Zustimmung des Käufers benutzt werden.

Soweit im Einzelfall der Käufer Eigentum an Fertigungsmitteln erwirbt, bezieht sich das bei der Herstellung von speziellen Modulen für eine Nachbearbeitungsstation ausschließlich auf diese Nachbearbeitungseinheit jedoch immer ohne Grundgerüst, elektrische und elektronische Steuerung und Software, Konstruktions- und Baupläne sowie pneumatische- und hydraulische Zylinder und Steuereinrichtungen.

X. Materialbestellungen

Werden Materialien vom Käufer geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 10% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Käufer die entsprechenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

XI. Subunternehmer

Der Lieferer ist berechtigt, bei der Herstellung von Werkzeugen/Einzelteilen Drittunternehmen einzuschalten.

XII. Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Unterlagen (insbesondere auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse aus der Geschäftsbeziehung nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke zu verwenden und mit der Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen/Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsbeziehung.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen/Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren oder danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von einem Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

XIII. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung des Kaufvertrages oder der Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht.

XIV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Das gilt insbesondere bei Geschäften mit Auslandsbezug (Im- und Export).

Renner Kunststofftechnik GmbH & Co KG

Friedensstraße 22-24
96465 Neustadt bei Coburg

Telefon 09568/2316
Telefax 09568/6151

www.renner-kunststofftechnik.de
info@renner-kunststofftechnik.de